

Alexander III. zum Vorbild wurde⁹⁸). Durch V wissen wir jetzt, daß Leo Zinswucher nicht nur verboten hat, sondern auch anordnete, daß Wucherer unter das Anathem fallen würden.

Leo übernahm aber die Gottesfriedens-Bestimmungen, die in Frankreich zur Tradition gehörten, nicht unbesehen. Wie V zeigt, unternahm er anscheinend auch Schritte, die dazu dienen sollten, einen Mißbrauch dieser Anordnungen zu vermeiden. Der Gottesfrieden hatte das alte Asylrecht wieder stark betont. C. 13, das wahrscheinlich mit c. 12 zusammenhängt, verwehrt Dieben und Räubern diesen Schutz⁹⁹). Vor 1036, dem Konzil von Tribur, auf dem Räuber mit Exkommunikation bedroht wurden¹⁰⁰), wurde Asyl nur Mördern, Ehebrechern, öffentlichen Schuldnern und einigen anderen Verbrechern verweigert¹⁰¹). Leo, genauer als die Versammlung von Tribur, wollte wohl dafür sorgen, daß die Kirche ihren Schutz nicht auf Unwürdige ausdehnt¹⁰²). Außerdem konnte der Schutz von Dieben leicht zum Schutz von Diebesgut führen und Laien würden dadurch verleitet werden, Kirchen anzugreifen¹⁰³). Dieses Problem wurde schon einmal im Zusammenhang mit der Pax und Treuga Dei auf einem Konzil in Katalonien im Jahr 1033 behandelt, auf dem beschlossen wurde, daß Kirchenimmunität auf solche geweihten Stätten nicht voll anwendbar sein sollte, wo Räuber und Diebe ihre Beute angesammelt hatten¹⁰⁴).

3. Die Reihenfolge der überlieferten Texte ist verschieden. Am auffälligsten ist wohl die Stellung von c. 25 über die Bischofswahl in V, das in H als c. 1 erscheint¹⁰⁵). Sowohl in V wie in der Eröffnungsansprache des Diakons Peter (P) erscheint das Verbot der Simonie an

⁹⁸) Schaub (wie Anm. 43) S. 126—132. J. T. Noonan, Jr., *The Scholastic Analysis of Usury* (1957) übernahm Schaub's Ansichten. Vgl. ferner G. Götz, *Das kanonische Zinsverbot und die moderne Wirtschaft* (Diss. iur. Tübingen 1948, masch.).

⁹⁹) S. oben S. 32.

¹⁰⁰) C. 8: *Raptores et fures si in rapto ipso comprehendantur vel publice rei esse convincantur, sub anathemate sint, et quicumque eos quacumque poena affecerint vel certe occiderint, nullius iudicio subiaceant*; MGH Const. 1, 89.

¹⁰¹) Vgl. H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* 41964, S. 72 und den Artikel von G. Le Bras, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* 4 (1930) col. 1035—1047 sowie Hoffmann (wie Anm. 27) S. 55 und S. 151.

¹⁰²) Vgl. P. Timbal Duclaux de Martin, *Le Droit d'Asile* (1939) S. 210 ff.

¹⁰³) Vgl. Le Bras (wie Anm. 101) Sp. 1038 und besonders Hoffmann (wie Anm. 27) S. 151, der auf ein Beispiel von ca. 1100 aus Arras verweist.

¹⁰⁴) Ebenda S. 260 ff.

¹⁰⁵) S. oben S. 36.